



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Tilo Kießling

GZ: (OB) 15.1

Datum: 24. AUG. 2021

— **Dienstanweisung zum Umgang mit schriftlichen Anfragen**
AF1653/21

Sehr geehrter Herr Kießling,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick gerichtet. Damit erfüllt die Anfrage nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“).

— Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Hiermit bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Anfrage zum Thema „Dienstanweisung zum Umgang mit schriftlichen Anfragen“:

1. Gibt es für den Umgang mit schriftlichen Anfragen i. S. d. § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden eine aktuell gültige Dienstanweisung bzw. dienstliche Anordnung des Oberbürgermeisters?“

Eine Dienstanweisung bzw. dienstliche Anordnung des Oberbürgermeisters zum Umgang mit Schriftlichen Anfragen i. S. d. § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO existiert nicht.

2. „Sofern es eine solche Dienstanweisung bzw. dienstliche Anordnung des Oberbürgermeisters gibt: Welchen Inhalt hat diese Dienstanweisung bzw. dienstliche Anordnung?“

siehe Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert